

Weitergabevertrag

zwischen der

Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V.

(**Erstempfänger** der Zuwendung - Dachorganisation, Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe)

und



(**Letztempfänger**) der Zuwendung – **Verein/Verband/Kreis mit BSBnet-Nr., Adresse**)

wird folgender privatrechtlicher Vertrag über die Weitergabe von Zuwendungen geschlossen:

1. Grundsätzliche Regelungen

1.1. Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg fördert die Jugenderholung (nicht Trainingslager und Turnierreisen sowie Familienfreizeiten). Ziel ist die Schaffung von Zugängen zu bedarfsgerechten Angeboten der Jugenderholung und die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen daran. Der Letztempfänger verwendet die Zuwendung, um entsprechende Angebote gemäß den Zuwendungszwecken zu schaffen.

1.2. Zuwendungsempfänger (Erst- und Letztempfänger)

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2 und 4 des Jugendbildungsgesetzes. Voraussetzungen für diese Anerkennungen sind:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung der Jugend in der Satzung des Vereins/Verbandes/Kreises,
- eigene Jugendordnung,
- selbst gewählte Jugendorgane (d.h. der*die Jugendleiter*in und weitere Jugendvorstandsmitglieder werden von der Vereins-/Verbands-/Kreisjugend gewählt),
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb der Jugend,
- eigenverantwortliche Verfügung der Jugend über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

1.3. Finanzierungsform und -art

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diese Zuwendungszwecke als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

1.4. Förderanteil

Die Förderung wird vom Erstempfänger bis zur maximalen Höhe des im Förderbescheid bestimmten Betrags an den Letztempfänger weitergeleitet.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen der in 1.1 genannten Förderung auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich dabei um eine Weitergabe von Zuwendungen durch den Erstempfänger gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendberufshilfe und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021, Az.: 23-6950.2-003/3. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Letztempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks wurde gemäß Nr. 1.8.3 der VwV KJA und JSA ganz oder teilweise zugelassen.
- 2.2. Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind
 - 2.2.1. die VwV KJA und JSA,
 - 2.2.2. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung AN-Best-P, die auch vom Letztempfänger einzuhalten sind.

3. Zuwendungszweck

- 3.1. Die Zuwendung darf nur zum Zweck der Jugendberufshilfe gemäß Nummer 2 der VwV KJA und JSA verwendet werden. Im Einzelnen richten sich Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen jeweils nach den Förderprogrammen der Nummer 2 der VwV KJA und JSA.
- 3.2. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Vertragsdauer

Der Weitergabevertrag wird auf unbestimmte Zeit ab Unterzeichnungsdatum abgeschlossen.

5. Pflichten des Letztempfängers

- 5.1. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die sich aus der VwV KJA und JSA ergebenden rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Zuwendung sowie die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2 VwV KJA und JSA zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere folgende Pflichten des Letztempfängers:
 - 5.1.1. die Gewährleistung, dass keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist, Aufgaben der Kinder- und Jugendberufshilfe wahrnimmt, Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. (VwV KJA und JSA, Nr. 1.4.4),
 - 5.1.2. die Verpflichtung zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten (VwV KJA und JSA, Nr. 1.4.5), Erläuterung: nur für den Fall der Teilnahme von Nichtmitgliedern (da Mitglieder bereits über Sportversicherungsvertrag abgedeckt), d.h. der Letztempfänger muss eine Nichtmitgliederversicherung abschließen,
 - 5.1.3. die Einhaltung der Datenschutzvorgaben (VwV KJA und JSA, Nr. 1.7),

- 5.1.4. die Gewährleistung der erforderlichen Betreuung während der Maßnahmen inkl. der Qualifikation der Betreuungspersonen (VwV KJA und JSA, Nr. 2.1.1. und Nr. 2.1.3.1.),
- 5.1.5. die Erbringung eines angemessenen eigenen Beitrags bei Förderungen (VwV KJA und JSA, Nr. 2.2.)
- 5.1.6. alle Vertragspflichten rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, so dass dieser in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen einzuhalten.
- 5.2. Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Erstempfänger anzuzeigen, wenn
 - 5.2.1. er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehören auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Veränderung der Deckungsmittel,
 - 5.2.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.2.4. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.3. Der Letztempfänger ist verpflichtet den Namen, Geburtsdatum, Postanschrift und E-Mail-Adresse des/der von der Jugend gewählten Vereins-/Verband-/Kreis-Jugendleiter*in im BSBnet einzupflegen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten (Funktionärsdaten) sowie Änderungen der Jugendordnung dem Erstempfänger unaufgefordert zu senden.

6. Pflichten des Erstempfängers

- 6.1. Der Erstempfänger leitet die Zuwendung zeitnah nach Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde an die im BSBnet angegebene Bankverbindung des Letztempfängers weiter.
- 6.2. Der Erstempfänger gibt die Zuwendung unter Angabe der Zuwendungsart, der Finanzierungsart, der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Bewilligungszeitraums an den Letztempfänger weiter.
- 6.3. Der Erstempfänger verpflichtet sich, den Letztempfänger unverzüglich zu informieren, falls ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Zuwendung an den Letztempfänger gefährden.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Der Erstempfänger hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Dieser ist gem. Nr. 12.4.3 VV zu § 44 LHO insbesondere gegeben, wenn
 - 7.1.1. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - 7.1.2. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - 7.1.3. der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie beispielsweise die ausschließlich zweckgebundene Verwendung der Zuwendung, Anforde-

rungen an den Verwendungsnachweis, Mitteilungspflichten sowie die Einhaltung von Fristen, nicht nachkommt und es zu Beanstandungen des Zuwendungsgebers kommt.

- 7.2. Im Falle eines Rücktritts sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstzuwendungsempfänger zurückzuzahlen.
- 7.3. Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an.
- 7.4. Hat der Letzttempfänger die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen, mit Ausnahme der Verzinsung, die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letzttempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.
- 7.5. Der Letzttempfänger hat jeder Zeit das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Die empfangenen Leistungen sind nach den maßgebenden Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 49 a LVwVfG) und den VV zu § 44 LHO zurückzuerstatten und zu verzinsen.

8. Verwendungsnachweis, Berichtswesen

- 8.1. Die Verwendung der Zuwendung ist vom Letzttempfänger 4 Wochen nach der Beendigung der Freizeit, spätestens am 31. Januar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch Eingabe in die Online-Abrechnungsplattform oaseBW mittels Daten/Angaben (Sachbericht) und zahlenmäßigen Nachweis gegenüber dem Erstempfänger nachzuweisen. Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen (Sachbericht). Personenbezogene Daten nach 1.7.3 VwV KJA und JSA sind nicht Bestandteil des Verwendungsnachweises und können lediglich zu Prüfzwecken nach 7.5. und 7.6 VwV KJA und JSA angefordert und verarbeitet werden.
- 8.2. Der Letzttempfänger verpflichtet sich, die in Nummer der 6.5 allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen gemäß den ANBest-P fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- 8.3. Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes, die Bewilligungsstelle und der Erstempfänger sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Letzttempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.4. Unabhängig von Nummer 7.3 VwV KJA und JSA steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach den §§ 91, 94 und 95 LHO zu.
- 8.5. Der Letzttempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde für ein Berichtswesen oder für sonstige Nachfragen zur Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Jugendsozialarbeit Informationen ohne Personenbezug zur Verfügung zu stellen.

9. Nebenbestimmungen

- 9.1. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers sind an ihn etwaige Erstattungsansprüche des Erstempfängers gegen den Letztempfänger abzutreten.
- 9.2. Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.
- 9.3. Der Letztempfänger wird den Erstempfänger von allen von dem Zuwendungsgeber diesem gegenüber im Zusammenhang mit der Förderung des Letztempfängers geltend gemachten, rechtmäßigen Ansprüchen auf erste Anforderung freistellen.
- 9.4. Die aus den Zuwendungsmittel beschafften oder hergestellten Gegenstände unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren.
- 9.5. Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Vertragsänderungen und sonstige Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Karlsruhe, Thorsten Väth

Ort, Datum / Vorname, Name in Druckschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift Erstempfänger (BSJ)

Ort, Datum / Vorname, Name in Druckschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift Letztempfänger
(Verein/Verband/Kreis)

Ort, Datum / Vorname, Name in Druckschrift

Unterschrift Vereins-/Verbands-/Kreis-Jugendleiter*in
(gemäß Wahl der Jugend)

Bitte den Vertrag mit Original-Unterschriften in zweifacher Ausfertigung postalisch

an die Badische Sportjugend zurücksenden

Anlagen:

- [Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit \(VwV KJA und JSA\) vom 23. November 2021, Az.: 23-6950.2-003/3.](#)
- [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\), Stand: 28.07.2022](#)